

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Allgemeines Wohngebiet

- 1. Zahl der zulässigen Vollgeschoße (Höchstgrenze)
 - 3. Grundflächenzahl GRZ -
- 4. Geschoßflächenzahl GFZ Höchstgrenze
- Sonstige Festsetzungen und Übernahmen

Ubernahme aus der ort. Bauvorschrift über Gestaltung | zulässige Dachform = Satteldach > Hinweis

Hinweis: Sichtdreieck, Höhenbeschränkung o.80 m über OK. fertige Straße a = Anfahrsichtweite b = Annaherungssichtweite

Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplan-

Einfahrt bzw Ausfahrt

. . . . Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

vorh. lok V - Trafo-Stat.

i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 122 "Suttfeld" Teil I,5. Änderung bestehend aus der Planzeichnung Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den

etz ene Stadtdirektor

- 1) Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für die Gebiete "Suttfeld" Teil I und Teil II gilt ebenso für den Bereich der 5. Anderung .
- 2) Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, da Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 20.12.1982 dargelegt sind.
- 3) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 0 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Geseter über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 "Suttfeld" Teil I 3. Anderung außer Kraft.

BEB PLAN NR 122

5 ANDERUNG

"SUTTFELD" Teil I

DER STADT GEORGSMARIENHUTTE

(M. 1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 23 3 82 die Aufstellung des Beb.Planes Nr. 122 , "Suffeld"Teil! 5 Anderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauC am 4.7 82 ortsüblich bekanntgemacht

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde aufgrund \$ 2a Abs. 4 BBauG nicht

Georgsmarienhütte, den 9.5 1983

zun

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Flätze vollständig nach (Stand vom 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die ÖrtFichkeit ist ein-

Osnabrück, den 48.5 4983

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienh - Planungsverwaltungsabtei

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 31/82 dem Entwurf der Bet. Planänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 88auG beschlosse Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4,11.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Beb. Flanänderung und der Begründung hat vom 12 11. 82 bis 13 12 82

Georgenarienhütte, den 9.5, 1983

timer Stadtdirektor . V.

en) der Stadt Georgsmarienhütte hat die Beb.Planänderung nach Prüfung der Bedenken and Anregungen gem. " 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung vom 2o 12.82 als Satzung (§ 10 BBauC) sowie die Begründung beschlos

Georgsmartenhütte, den 9.5,1983

hierry Stadtdirektor . V

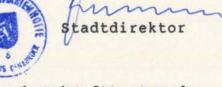
Die Beb. Planänderung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück vom 10. Juli 1964 Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt / walk

Osnabrück, den 10 JULI 1984

ng der Beb. Planänderung ist gem. § 12 BBauC am 5.8.1984 im Amtsblatt bekannigemacht worden. Die Beb. Planänderung ist

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend/gemacht

Georgsmarienhütte, den 06.07.1994



hiered Stadtdirektor Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 122 "Suttfeld" Teil I,5. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den

9.5.1983

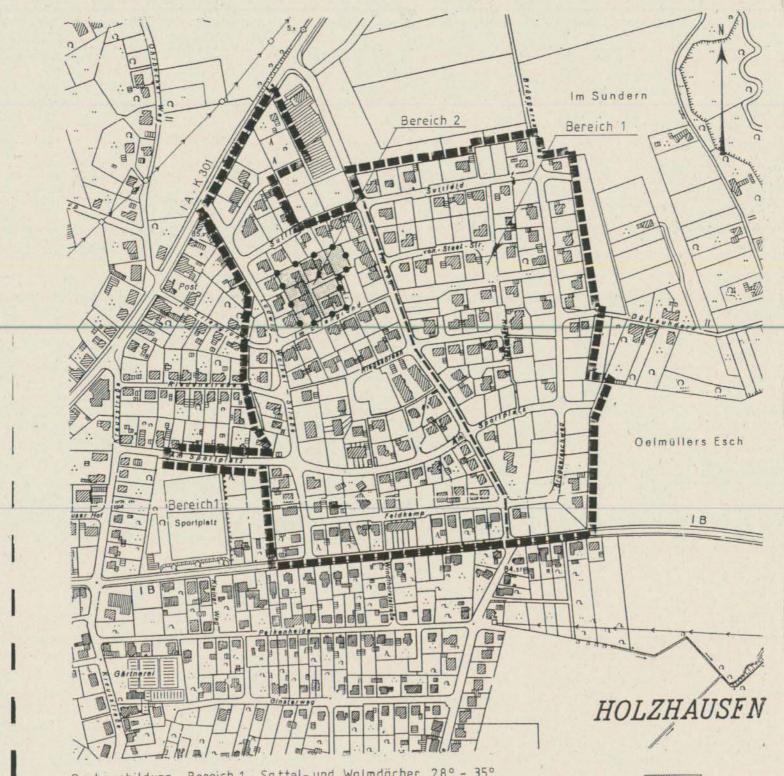
Bürgermelster



Linux Stadtdirektor J.V.

Nachrichtliche Hinweise:

- 1) Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für die Gebiete "Suttfeld" Teil I und Teil II gilt ebenso für den Bereich der 5. Änderung.
- 2) Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 20.12.1982 dargelegt sind.
- 3) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6
 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 "Suttfeld" Teil I 3. Änderung außer Kraft.



Dachausbildung: Bereich 1 - Sattel- und Walmdächer 28° - 35°

Bereich 2- Flachdächer bis 10°, Sattel- und Walmdächer 28°- 35°

Planausschnitt M. 1:5 000

STADT GEORGSMARIENHÜTTE

ABSCHRIFT

Bebauungsplan Nr. 122 . I " Suttfeld Teil I "

Bebauungsplan Nr. 122 . II " Suttfeld Teil II "

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung - 1. Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereiches Bereich unterschiedlicher Dachausbildung Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung - 1. Änderung

für den Geltungsbereich der Bebauungspläne

Nr. 122 "Suttfeld Teil I" Nr. 122 "Suttfeld Teil II"

der Stadt Georgsmarienhütte

Präambel

Auf Grund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diese Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 122 "Suttfeld" "Teil I" und "Teil II" als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 02.08.1994

gez. Lunte Bürgermeister

S

i. V. gez. Middelberg Stadtdirektor

§ 1 Geltungsbereich der 1. Änderung

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 122 "Suttfeld Teil I" und "Suttfeld Teil II"

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan, M. 1:5000, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Dachausbildung

2.1 Dachform/Dachneigung

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Bereiche mit unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen.

Im Bereich 1 sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° - 35° zulässig.

Im Bereich 2 sind neben Flachdächern bis 10° Neigung auch Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° - 35° zulässig.

2.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Loggien) sind bei ein- und zwei-geschossigen Gebäuden zulässig.

Die Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

§ 3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden ("Sockelhöhe") darf, gemessen von Oberkante fertiger Straße bis Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoß, das Maß von 0,50 m in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten.

Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen mit Sattel- oder Walmdach darf

- 1. eine Geschoßhöhe von 3,00 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden bis Oberkante fertiger Fußboden je Geschoß, nicht überschritten werden.
- für den Bereich 1 der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) das Maß von 0,60 m, die gemessen von Oberkante fertiger Fußboden oberstes Geschoß, nicht überschreiten.
- 3. für den Bereich 2 der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerks) das Maß von 1,00 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden oberstes Geschoß, nicht überschreiten.

§ 4 Einfriedungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich (= Bereich zwischen Straßengrenze und vorderer Bauflucht) dürfen eine Höhe von 0,6 m, gemessen ab Oberkante angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Auf den übrigen Grundstücksgrenzen darf das Maß von 1,20 m nicht überschritten werden.

Einfriedungen aus Stein oder Beton dürfen auf allen Grundstücksgrenzen das Maß von 0,3 m über Gelände nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Stützmauern.

Stacheldrahtzäune und engmaschige Drahtzäune (Maschenabstand kleiner als 4 cm) sind unzulässig.